



Kleinlotterie zur Finanzierung einzelner Anlässe von überregionaler Bedeutung (Art. 34 Abs. 4 BGS) – Merkblatt Kanton Basel-Stadt

(abrufbar im Internet unter: Kantonspolizei Basel-Stadt > Für Ihre Sicherheit > Bewilligungen > Durchführung von Kleinspielen)

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht über die Regelung der Kleinlotterie im Kanton Basel-Stadt. Die massgebenden Bestimmungen sind in folgenden Erlassen zu finden:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)*
- Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511)*
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS; SG 561.100)**
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (VO EG BGS; SG 561.105)**
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020; SG 561.110)**

Die genannten Erlasse können im Internet unter www.fedlex.ch (Bundesrecht)* und unter www.gesetzsammlung.bs.ch (kantonales Recht)** abgerufen werden.

		geregelt in:
Voraussetzungen für die Durchführung einer Kleinlotterie	Als Veranstalterinnen sind ausschliesslich juristische Personen nach schweizerischem Recht zugelassen. Die Veranstalterin sowie die vertretungsberechtigten und verantwortlichen Personen geniessen einen guten Ruf und leisten Gewähr für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung . Die Kleinlotterie muss so ausgestaltet sein, dass sie sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann und von ihr nur eine geringe Gefahr des exzessiven Spiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht. Wird die Organisation oder die Durchführung von Kleinlotterien an Dritte ausgelagert, müssen diese Dritte gemeinnützige Zwecke verfolgen. Der Kleinlotterie liegt ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde (Anzahl, Art, Höhe und Verteilung der Gewinne). Die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, wobei sie auch den eigenen Zwecken der Veranstalterin zugutekommen dürfen, sofern sich diese nicht einer wirtschaftlichen Aufgabe widmet (Vereine, Stiftungen und andere Organisationen mit gemeinnützigem Charakter). Die Durchführungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mitteln stehen.	Art. 33 BGS Art. 34 Abs. 1 BGS Art. 34 Abs. 2 BGS
Höhe der Einsätze und Gewinne, Trefferquote	Der Höchstbetrag pro Einzeleinsatz (Los) beträgt zehn Franken . Die Summe aller Einsätze (Plansumme) darf maximal 100'000 Franken betragen. Der Wert der Gewinne muss mindestens 50% der Plansumme betragen und mindestens jedes zehnte Los muss ein Treffer sein.	Art. 37 Abs. 1 + 3 VGS

**Kantonspolizei**► **Kommandobereich 1**

Kleinlotterien zur Finanzierung eines Anlasses mit überregionaler Bedeutung	Zur Finanzierung von Anlässen mit überregionalem Charakter (Volksfeste) kann ausnahmsweise eine Plansumme von über 100'000 bis maximal 500'000 Franken bewilligt werden. Die Teilnahme an derartigen Kleinlotterien kann ausnahmsweise auch in anderen Kantonen angeboten werden, wenn diese dazu ihr Einverständnis erklären. Die Durchführung dieser Art von Kleinlotterien bedarf der Genehmigung der interkantonalen Behörde (GESPA) .	Art. 34 Abs. 4 BGS Art. 37 Abs. 2 VGS Art. 34 Abs. 5 BGS
Gewinnermittlung und -einlösung	Im Falle von nachgezogenen Lotterien hat die Ziehung unter amtlicher Aufsicht und die Bekanntgabe des Ergebnisses in geeigneter Form (bspw. Internet) zu erfolgen. Ab Bekanntgabe der Ziehung beträgt die Einlösefrist für die Gewinne mindestens drei Monate .	§ 6 Abs. 2 – 4 VO EG BGS
Jährliches Kontingent	Die Plansummen aller pro Kalenderjahr bewilligter Kleinlotterien dürfen das dem Kanton zustehende Kontingent nicht überschreiten. Pro Einwohner stehen dem Kanton 2.50 Franken zu. Es werden vorrangig Kleinlotterien für Anlässe berücksichtigt, die im Kanton Basel-Stadt durchgeführt werden.	Art. 4 Abs. 1 IKV 2020 Art. 7 VO EG BGS
Notwendige Angaben im Bewilligungsverfahren	siehe Bewilligungsformular	Art. 37 Abs. 1 BGS §§ 4 + 6 VO EG BGS
Berichterstattung und Schlussabrechnung	Innert drei Monaten nach Spielabschluss oder nach Ablauf der Frist für die Gewinneinlösung muss die Veranstalterin der Bewilligungsbehörde einen Bericht über den Spielverlauf und eine Schlussabrechnung einreichen.	Art. 38 Abs. 1 BGS § 11 Abs. 1 lit. b und Abs.2 VO EG BGS
Bewilligungs- und Aufsichtsgebühren	Für die Bewilligung einer Kleinlotterie wird eine Gebühr von 150 bis 300 Franken erhoben. Vorbehalten bleibt eine Erhöhung der Gebühr um maximal 50% , wenn die Veranstalterin durch ihr Verhalten einen ausserordentlichen behördlichen Aufwand verursacht (Bsp. Verletzung der Mitwirkungspflichten).	§ 12 Abs. 1 lit. a VO EG BGS § 12 Abs. 3 VO EG BGS

Version : August 2025